



Neueintragung Verein

1. Gründungsprotokoll

Im Protokoll der Gründungsversammlung muss die Gründung eines Vereins, die Genehmigung der Statuten sowie die Wahl des Vorstandes und der übrigen statutarischen Organe (unter Angabe der Namen der gewählten Personen) festgehalten werden. Das Protokoll kann im Original mit den Originalunterschriften des Präsidenten und des Protokollführers oder als amtlich beglaubigter Protokollauszug (Art. 28 Abs. 2 HRegV) eingereicht werden.

2. Statuten

Die Statuten müssen den Zweck, die Mittel und die Organisation des Vereins regeln (Art. 60 Abs. 2 ZGB). Sie sollten ferner Angaben über den Namen und den Sitz enthalten. Die Statuten sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch den Präsidenten und den Protokollführer der betreffenden Gründungs- oder Generalversammlung zu unterzeichnen (Art. 61 ZGB; Art. 28 Abs. 4 und 98 lit. b HRegV).

3. Konstituierung des Vorstandes und Zeichnungsberechtigung

Wenn die Statuten oder das Gründungsprotokoll **keine** Angaben über die Verteilung der Vorstandschargen und die Zeichnungsberechtigung enthalten, ist das Protokoll der ersten Sitzung des Vorstandes oder ein beglaubigter Auszug davon betreffend die Konstituierung und Ernennung der Zeichnungsberechtigten (Art. 26 Abs. 2 HRegV) einzureichen.

4. Liste der Vorstandsmitglieder

Mit der Gründung und jeder späteren Mutation im Vorstand ist die Liste der Vorstandsmitglieder einzureichen (Art. 61 Abs. 3 ZGB).

5. Liste aller Vereinsmitglieder

Wenn die Statuten bestimmen, dass die Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins persönlich haften oder zu Nachschüssen verpflichtet werden können, so ist gemäss Art. 99 HRegV eine Liste aller Vereinsmitglieder einzureichen, welche die Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Bürger- und Wohnort der Mitglieder enthalten muss. Die Liste ist vom Aktuar des Vorstandes zu unterzeichnen.

6. Anmeldung

In der Anmeldung sind mindestens Name, Sitz (politische Gemeinde) und Adresse (Strasse und Hausnummer, evtl. Ortschaft) des Vereins anzugeben. Die Anmeldung muss vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein. Zusätzlich sind die Firmaunterschriften (Muster der Geschäftsunterschriften) aller zeichnungsberechtigten Personen (zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder, Vereinssekretäre, Prokuristen usw.) anzubringen (Art. 26 Abs. 1 HRegV). Die Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein (Art. 23 Abs. 2 und 26 Abs. 1 HRegV). Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregisteramt ausgefertigt.

7. Weitere Belege

Wenn der Verein nicht über eigene Büros verfügt, ist eine schriftliche Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er dem Verein an der angegebenen Adresse Domizil gewährt.

Enthält der Vereinsname nationale, territoriale und regionale Bezeichnungen (z.B. "Schweizerisch", "International", "Worldwide"), so sind allenfalls ergänzende Informationsunterlagen einzureichen, die insbesondere über die Organisation, die Mitgliederzusammensetzung und das geographische Tätigkeitsgebiet des Vereins Auskunft geben.

Allgemeine Angaben zur Eintragung können dem Merkblatt "Eintragungen im Handelsregister" entnommen werden.

Für Fragen steht Ihnen das Grundbuchinspektorat und Handelsregister, Rohanstrasse 5, 7001 Chur, gerne zur Verfügung (Tel. 081 257 24 85).